

**Satzung der Gemeinde Breitenworbis über die Freiwilligen
Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) vom 23.03.2011,
in der Fassung der 2. Änderung vom 06.01.2023**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Änderung der Satzung der Gemeinde Breitenworbis über die Freiwilligen Feuerwehren:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Sie führen die Bezeichnungen:

"Freiwillige Feuerwehr Breitenworbis"

"Freiwillige Feuerwehr Bernterode"

- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Für die Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung von Feuerwehrvereinen (§ 18) bedienen.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Breitenworbis die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilungen
3. Jugendabteilungen

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Breitenworbis haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der

Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Breitenworbis sein.
- (4) Die Aufnahme in eine der Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer betriebs- oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters oder Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
 - e) Überleitung in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters oder Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist auch das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen.

- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung nach Zustimmung des Ortsbrandmeisters, in die Alters- und Ehrenabteilung überleiten, wenn der Angehörige nicht mehr regelmäßig an den Einsatz- und Übungsdiensten teilnimmt bzw. teilnehmen kann.
- (5) Der Ortsbrandmeister oder Wehrführer bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Ausrüstungsgegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer seiner Dienstjahre mit der Benennung des Dienstgrades aus.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder der Wehrleitungen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können zu Mitgliedern der Wehrleitungen gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Breitenworbis führt den Namen "Jugendfeuerwehr Breitenworbis".

(2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bernterode“.

(3) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihren eigenen Jugendordnungen.

- (4) Als Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11
Ortsbrandmeister,
stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der beiden Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis ist der Ortsbrandmeister.
Der Ortsbrandmeister wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.
- (2) Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der beiden Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister können gleichzeitig auch Wehrführer einer der beiden Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis sein.
- (5) Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Breitenworbis ernannt.
- (6) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die Wehrleitungen und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

§ 11 a **Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Die beiden Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis werden von je einem Wehrführer nach Weisung des Ortsbrandmeisters geführt. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wehrführer können gleichzeitig auch Ortsbrandmeister oder stellvertretender Ortsbrandmeister der Gemeinde Breitenworbis sein.
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 14 und 16) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (3) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 12 **Wehrleitung**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis je eine Wehrleitung gebildet.
- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in einer Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 16) auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

- (4) Der Wehrleiter beruft die Sitzungen der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrleiter kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen der Wehrleitung teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Breitenworbis besteht aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers führen jährlich beide Freiwillige Feuerwehren getrennt eine Jahreshauptversammlung durch.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind allen Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat das Recht an den Jahreshauptversammlungen beratend teilzunehmen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis statt.
Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder der Wehrleitungen

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für die Wehrleitungen und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit schließen sich zwei Stichwahlen an. Wenn nach der zweiten Stichwahl immer noch keine Stimmenmehrheit besteht, entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Wehrleitungen wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In die Wehrleitung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb von zwei Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung der Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Die 2.Änderung der Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

**§ 20
Übergangsregelung**

- (1) Die Funktion des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode übernimmt ab dem Inkrafttreten der neuen Feuerwehrsatzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis der bisherige Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode.
- (2) Die Funktion des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode übernimmt ab dem Inkrafttreten der neuen Feuerwehrsatzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bernterode.

gez.Cornelius Fütterer
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Feuerwehrsatzung vom 23.03.2011 rechtskräftig seit:	02.04.2011
1.Änderung der Feuerwehrsatzung vom 30.05.2012 rechtskräftig seit:	09.06.2012
2.Änderung der Feuerwehrsatzung vom 06.01.2023 rechtskräftig seit:	21.01.2023